

- bb) des Kosten- und Nutzen-Verhältnisses unter Berücksichtigung der erforderlichen Fördermittel (Effektivitätsanalyse und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung),
  - cc) der Plausibilität aller Kosten und Einnahmen aus dem Projekt,
  - dd) der Vollständigkeit der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie,
- d) Betriebswirtschaftliche Stellungnahme und Abgabe eines Votums zur wirtschaftlichsten Projektlösung als Bestandteil der Förderanträge,
- e) Abgabe eines ergänzenden Votums in Form einer betriebswirtschaftlichen Einschätzung im Falle von weniger als drei Angeboten, gegebenenfalls Verhandlung und Vermittlung zur Lösungsfindung,
- f) Unterstützung des Antragstellers bei der georeferenzierten Dokumentation aller im Förderprojekt bekanntwerdenden und für den Breitbandausbau relevanten – auch alternativen – Infrastrukturen sowie der durch die Förderung zu errichtenden aktiven und passiven Infrastrukturen im Infrastrukturatlas Sachsen-Anhalt,
- g) Teilnahme an und Berichterstattung sowie Beratung in den Sitzungen des ressortübergreifenden Steuerungskreises Breitband des Landes Sachsen-Anhalt,
- h) Dokumentation der durchgeführten Arbeiten nach den Buchstaben a bis e durch Aktenführung, anschließend Übergabe der Akten an die Kommune.

Das Zertifikat eines Breitbandberatungsunternehmens hat für mindestens fünf Jahre Gültigkeit. Eine Auflistung der vom Land Sachsen-Anhalt zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen ist auf dem Breitbandportal des Landes Sachsen-Anhalt [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Die Zuordnung der Breitbandberatungsunternehmen zu den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Planung, Begleitung und Prüfung eines Projektes bestimmt der Steuerungskreis Breitband. Jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird ein Beratungsunternehmen vorgeschlagen und anschließend zugeordnet. Um eine ausgewogene Verteilung der Berater Tätigkeit zu erreichen, kann von der Festlegung in Satz 1 abgewichen werden.

Die Unabhängigkeit der zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen ist durch die Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung bei jedem geförderten Ausbauprojekt zu sichern. Der Abruf der Leistungen erfolgt durch Beauftragung des zertifizierten Beratungsunternehmens durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger unter Verwendung eines Standardbeauftragungsschreibens. Eine gesonderte Ausschreibung durch die kommunalen Gebietskörperschaften oder Zweckverbände ist somit nicht erforderlich.

### 3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An  
die Landkreise, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände

## B. Ministerium für Inneres und Sport

202

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Koordinierungsstelle Migration)**

**RdErl. des MI vom 25. 11. 2015 – 34.4-48002/3**

#### **Bezug:**

RdErl. des MI vom 10. 4. 2008 (MBI. LSA S. 318), geändert durch RdErl. vom 11. 4. 2013 (MBI. LSA S. 198)

### 1. **Zweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) sowie nach Maßgabe des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7. 8. 2013, MBI. LSA S. 453) Zuwendungen, die der Stärkung der Arbeit der Landkreise und kreisfreien Städte auf dem Gebiet der Aufnahme und Integration von Zuwanderern dienen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, durch welche die Aufnahme, Betreuung und Integration auf kommunaler Ebene verbessert wird.

2.1 Vorrangig gefördert wird die Einrichtung und der Betrieb von Stellen für Migration, denen die Koordinierung der Aufnahme und Betreuung von Zuwanderern sowie die Organisation der kommunalen Integrationsarbeit zugeordnet sind (Koordinierungsstellen Migration). Zum Aufgabenprofil der geförderten Koordinierungsstellen gehören insbesondere die Koordinierung der Erstbetreuung und der Integrationsangebote vor Ort durch

- a) Aufbau eines lokalen Netzwerkes für Integration mit allen für die Integration von Zuwanderern auf lokaler Ebene wichtigen Akteuren als gemeinsame und regelmäßige Kommunikationsplattform oder die Pflege und Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen lokalen Netzwerkes,
- b) Erfassung, Koordinierung und gegebenenfalls Steuerung der Erstbetreuungs- und Integrationsangebote vor Ort, mit dem Ziel einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen und bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungs- und Integrationsleistungen,
- c) Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Integrationskonzeptes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
- d) Förderung und Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere im Zusammenhang mit den Integrationslotsen,
- e) Mitwirkung an Maßnahmen anderer Organisationseinheiten der Kommune, die Auswirkungen auf die Handlungsfelder Unterbringung, Betreuung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Zuwanderern haben können,
- f) Mitwirkung bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Unterbringungskonzepten,
- g) zentrale Ansprech- und Kommunikationspartner der Kommune in Fragen der Aufnahme und Integration für kommunale, staatliche und private Stellen und
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Soweit Landkreise oder kreisfreie Städte bereits eine nicht aus dieser Richtlinie geförderte Koordinierungsstelle nach Nummer 2.1 geschaffen haben oder für eine Förderung der Koordinierungsstelle nach Nummer 2.1 den Förderhöchstbetrag nach Nummer 4.5 nicht ausschöpfen, werden nachrangig auch ergänzende Maßnahmen gefördert, die der Verbesserung der kommunalen Integrationsarbeit dienen, wie zum Beispiel

- a) der Aufbau eines vernetzten Lotsensystems zur Steuerung individueller Integrationsabläufe,
- b) Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der kommunalen Bediensteten,
- c) die Einrichtung einer lokalen Integrationsdatenbank,
- d) die Herausgabe von Informationsmaterial,
- e) die Durchführung von Fachkonferenzen und
- f) Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Teilhabe von nicht dauerhaft bleibeberechtigten Zuwanderern.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Sachsen-Anhalt.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes notwendig sind. Die Förderung ist auf zwei Personalstellen je Zuwendungsempfänger begrenzt. Anteilige Ausgaben für ständig vom Träger der Maßnahme zur Erfüllung anderer Aufgaben beschäftigtes Personal, das im Zusammenhang mit der Maßnahme tätig werden muss, bleiben bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso wie anteiliger sonstiger Verwaltungsaufwand außer Ansatz.

4.4 Die Bewilligung erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr.

4.5 Die Gesamthöhe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist je Zuwendungsempfänger und Haushaltsjahr auf 84 280 Euro beschränkt. Abweichend hiervon stehen im Haushaltsjahr 2015 je Zuwendungsempfänger 63 210 Euro zur Verfügung.

4.6 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.7 In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von der Nummer 4.2 Ausnahmen zulassen, sofern ein überwiegendes oder ausschließliches Landesinteresse an der Maßnahme besteht.

### 5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Anträge auf Bewilligung sind vor Maßnahmebeginn an das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zu richten. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist im Einzelfall unter Beachtung der in Abschnitt 6 des Zuwendungsrechts-ergänzungserlasses festgelegten Kriterien zulässig.

5.3 Die Zuwendungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Maßnahmeträgers;
- b) eine Beschreibung der Maßnahme mit der Festlegung der konkreten Ziele, der bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Arbeitsplatzbeschreibungen von Personalstellen, deren Schaffung Bestandteil der Maßnahme ist, beizufügen sind;
- c) die Kosten- und Finanzierungspläne für den gesamten beantragten Förderzeitraum;
- d) eine Darlegung, ob und wie die Maßnahme nach Auslaufen der Landesförderung fortgesetzt werden soll.

## 6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise und kreisfreien Städte

240

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen**

**RdErl. des MI vom 26. 11. 2015 – 34.4-48002**

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

1.2 Die Stärkung der Willkommenskultur und hierbei insbesondere die frühzeitige Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung im Rahmen der Unterbringung

von Asylsuchenden und Flüchtlingen sind für das Land Sachsen-Anhalt von hoher Bedeutung. Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte (Aufnahmekommunen) zu unterstützen, die

- a) der Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen und
- b) der Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen der Beschäftigten der Landkreise und kreisfreien Städte dienen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen von Aufnahmekommunen sollen gefördert werden:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen, Gesprächs- und Diskussionsrunden, die Erstellung von Informationsunterlagen, Flyern sowie die Nutzung sozialer Netzwerke und anderer geeigneter Medien mit gebietsbezogener lokaler Wirkung zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung insbesondere von Asylsuchenden und Flüchtlingen,
- b) Seminare zur Schulung von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung zu interkulturellen Kompetenzen.

Die Maßnahmen können in Anwendung von § 1 Abs. 3 Satz 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. 1. 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. 2. 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), auch durch kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden durchgeführt werden. Die Beantragung der entsprechenden Zuwendung erfolgt durch die Aufnahmekommunen.

## 3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Aufnahmekommunen).

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung im Rahmen einer Projektförderung für Maßnahmen nach Nummer 2 gewährt.

4.2 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Förderrahmen beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung ist auf jährlich höchstens 20 000 Euro je Aufnahmekommune begrenzt.

4.3 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben der Aufnahmekommune,